



3003 Bern, 19. Juli 2011

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Speditionshalle / G0
Einbau Bürocontainer
Mieterausbau «Cargologic»

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gesuch*

Am 11. Mai 2011 (Eingang) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) ein Plangenehmigungsgesuch für den Einbau eines Containers in der Speditionshalle F6 ein. Der Container soll über Büroräume und ein Sitzungszimmer für den Mieter «Cargologic» verfügen. Gestützt auf das Protokoll der Sitzung 11/03 vom 28. April 2011 der VPK¹ hat das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG² festgelegt.

1.2 *Begründung*

Die FZAG begründet das Gesuch mit der Notwendigkeit, für die Mieter in der Speditionshalle ein Zentrum zur Zusammenführung von Waren und Dokumenten sowie zur Kontrolle von Zoll und Security-Status betreiben zu können.

1.3 *Beschrieb*

Gemäss Angaben im Gesuch umfasst das Projekt im Wesentlichen folgende Elemente:

- Bau von neuen Büroräumen sowie von einem Sitzungszimmer (Gebäudeinhalt des Containers insgesamt 300 m³) in der Speditionshalle;
- Arbeitsbereiche in einem Container mit Fenstern, entweder in den Aussenbereich (in der Fassade) oder in den Hallenbereich mit einer Fenstergrösse von mindestens 10 % der Bodenfläche;
- Elektrische Energie ab der nächstgelegenen Mieterverteilung im Untergeschoss.
- Lüftung mittels Fenster und Türen;
- Erschliessung durch Telefon und Internet;
- Ausrüstung aller geschlossenen oder gedeckten Räume und Bereiche mit Brandmelder und Sprinklerleitung.

Die Bausumme wird mit Fr. 150 000.– veranschlagt.

¹ Verfahrensprüfungskommission des Flughafens Zürich

² Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG); SR 748.0

1.4 *Eigentumsverhältnisse*

Die für die Vorhaben benötigten Grundstücke befinden sich gemäss Gesuch im Eigentum der FZAG.

1.5 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das übliche Gesuchsformular, einen Projektbeschrieb, Planverzeichnis sowie die entsprechenden Pläne.

1.6 *Koordination von Bau und Flugbetrieb*

Das Vorhaben tangiert den Flugplatzbetrieb nicht; das Betriebsreglement muss nicht angepasst werden.

2. Instruktion

2.1 *Anhörung*

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK³ das Verfahren durch.

Das BAZL stellte die Gesuchsunterlagen dem Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AfV) zur Stellungnahme zu und verzichtete auf die Anhörung von Bundesstellen. Da das Gesuch im vereinfachten Verfahren behandelt wurde, erfolgte weder eine Publikation noch eine öffentliche Auflage. Einsprachen wurden keine erhoben.

2.2 *Stellungnahmen*

Am 4. Juli 2011 gingen beim BAZL via AfV die folgenden Stellungnahmen ein:

- Amt für Verkehr (AfV) vom 30. Juni 2011;
- Stadt Kloten vom 21. Juni 2011;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 23. Juni 2011 (Lauf-Nr. 228728);
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Abt. Einsatzplanung Flughafen Zürich (im Folgenden Berufsfeuerwehr), vom 24. Juni 2011;
- Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ) vom 29. Juni 2011;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 10. Juli 2011;
- Eidgenössische Zollverwaltung (EZV), Zollstelle Zürich-Flughafen vom 24. Mai 2011.

³ Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

Diese Mitberichte wurden der FZAG via AfV zur Kenntnis gebracht mit der Bitte um Prüfung der Anträge und Stellungnahme dazu. Die FZAG teilte am 5. Juli 2011 per E-Mail mit, dass sie zu den Auflagen der Fachstellen keine Bemerkungen habe.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das geplante Vorhaben betrifft einen Bau innerhalb der Speditionshalle F6 auf der Landseite des Flughafens; die Speditionshalle gilt gemäss Art. 2 VIL als Flugplatzanlage. Demzufolge gilt auch der Inhalt der Speditionshalle als Flugplatzanlage. Nach Art. 37 Abs. 2 LFG ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f und 28. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Das Plangenehmigungsverfahren ist ein konzentriertes Entscheidungsverfahren im Sinne des RVOG⁴. Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Für das vorliegende Projekt ist ein derart enger Sachzusammenhang namentlich im Bereich Arbeitnehmerschutz gegeben. Die Einstufung als genehmigungsfreies Vorhaben ist daher gemäss Art. 28 Abs. 2 VIL a priori ausgeschlossen (vgl. oben Ziffer A.1.1).

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich, es berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren ohne Umweltverträglichkeitsprüfung zur Anwendung.

⁴ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und -technischen, diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 Begründung

Eine Begründung für den Einbau des Bürocontainers liegt vor (vgl. oben A.1.2). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)

Das Vorhaben liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss Schlussbericht zum SIL-Prozess vom 2. Februar 2010 und steht mit den Zielen und Vorgaben des SIL-Konzepts im Einklang.

2.4 Raumplanung

Beim Bauvorhaben handelt es sich um den Einbau eines Bürocontainers innerhalb eines bestehenden Gebäudes, welches auf dem Flughafenareal liegt. Das Vorhaben bewirkt somit keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben tangiert die Ziele und Vorgaben des SIL nicht und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

2.5 Verantwortung des Flugplatzhalters

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.6 *Stellungnahme der Gesuchstellerin zu den Anträgen der Fachstellen*

Da die FZAG am 5. Juli 2011 mitgeteilt hat, dass sie zu den Auflagen der Fachstellen keine Bemerkungen habe, werden diese – soweit nichts Anderes verfügt wird – unbestritten als Auflagen in den vorliegenden Entscheid übernommen.

2.7 *Luftfahrtspezifische Anforderungen (Safety und Security)*

Durch das Vorhaben sind weder luftfahrtspezifische Safety- noch Security-Belange betroffen. Weitere Ausführungen erübrigen sich dazu.

2.8 *Polizeisicherheit*

Die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei hat keine Einwände gegen das Vorhaben. Sie beantragt nur, wesentliche Projektänderungen seien ihr zu melden. Diese Forderung wird mit der generell gültigen Auflage unter den baulichen Anforderungen erfüllt.

2.9 *Zollsicherheit*

Die Zollstelle Zürich-Flughafen hat keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.

2.10 *Bauliche Anforderungen*

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Wo detaillierte Unterlagen noch vor der Ausführung vorgelegt werden müssen (Angaben zu Brandmelde- und Sprinkleranlage, allenfalls Wärmedämmnachweis), sind sie dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Die vom Bau betroffenen Pläne (Raumeinteilung, Werkleitungen, etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten via AfV jeweils zehn Tage vor Aufnahme bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

Die Stadt Kloten hält fest, dass die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten» (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) Bestandteil ihrer Stellungnahme sind.

Diese Anforderungen sind unbestritten und werden als Auflagen in den Entscheid übernommen. Weitere Anträge der Stadt Kloten werden im Folgenden unter den jeweiligen Titeln behandelt.

2.11 Brandschutz

Unter Ziffer 3 ihrer Stellungnahme vom 21. Juni 2011 formuliert die Stadt Kloten eine Reihe feuerpolizeilicher Bedingungen und Auflagen; insbesondere beantragt sie, der Überwachungsumfang der Brandmelde- sowie der Sprinkleranlage sei wie vorgesehen den neuen Verhältnissen anzupassen. Die Projektpläne der Anlagen seien noch vor Installationsbeginn der Inspektionsstelle «technische Brandschutzanlagen» der kantonalen Feuerpolizei bzw. der Stadt Kloten einzureichen. Weiter sei eine optimale Sichtverbindung zwischen den Bürocontainern und der Speditionshalle zu gewährleisten. Ausgänge und Fluchtwege seien mit Rettungszeichen zu kennzeichnen. Die feuerpolizeilichen Anträge Klotens werden mit der Beilage 1 als Auflagen in den vorliegenden Entscheid übernommen.

Auch das AWA stellt eine Reihe von Anträgen zu den Fluchtwegen (Ziffer 5 der Beilage 2). Diese sind einzuhalten.

Die Berufsfeuerwehr hält fest, dass die Fluchtwege immer von beiden Seiten zugänglich sein müssten und sämtliche Türen auf beiden Seiten mit mechanischen Schliesszylindern auszurüsten seien. Diese Auflage wurde nicht bestritten und wird in die Verfügung aufgenommen. Ebenfalls einzuhalten sind die übrigen Auflagen der Berufsfeuerwehr, welche dem Entscheid beigelegt sind (Beilage 3). Sie betreffen folgende Punkte:

- Brandmeldungen/Sprinkleranlagen (Ziffer 1); insbesondere seien Brandmelde- und Sprinklerpläne vor Inbetriebnahme der Anlage zu aktualisieren und der Berufsfeuerwehr in zweifacher Ausführung abzugeben;
- Zutritt/Schliessung (Ziffer 3);
- Abnahmen/Inbetriebnahme (Ziffer 4);
- Diverses (Ziffer 5).

Um die Brandschutzvorkehrungen zu koordinieren, sind die entsprechenden Massnahmen vor Baubeginn mit der Stadt Kloten, dem AWA und der Berufsfeuerwehr abzusprechen; eine entsprechende Auflage wird in die Verfügung übernommen.

2.12 *Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf das ArG⁵, die ArGV 3⁶, Art. 82 UVG⁷ und die VUV⁸. Es stellt in seiner Stellungnahme vom 23. Juni 2011 eine Reihe von Bedingungen und Anträgen zum Arbeitnehmerschutz. Dabei wurden die Auflagen betreffend Fluchtwege (Ziffer 5) unter dem Titel Brandschutz weiter oben subsumiert.

Das AWA hält fest, ihm sei die Betriebsaufnahme im Voraus anzuzeigen. Nachträgliche Änderungen seien dem AWA zur Prüfung einzureichen. Diesen Anträgen wird mit den allgemein gültigen Auflagen Rechnung getragen.

Die weiteren Auflagen betreffen:

- Bauliches Allgemein (Ziffer 4);
- Treppen (Ziffer 6);
- Türen (Ziffer 7);
- künstliche Beleuchtung (Ziffer 8) und
- Arbeitsräume (Ziffer 9).

Die Forderungen des AWA in der Beilage 2 wurden von keiner Seite bestritten. Die Anträge werden als Auflagen übernommen.

2.13 *Anforderungen an behindertengerechtes Bauen*

Die BKZ merkt an, dass das vorliegende Bauvorhaben nicht unter die gesetzlichen Bestimmungen zum behindertengerechten Bauen falle, da die Speditionshalle weniger als 50 Arbeitsplätze aufweise. Allerdings würden – soweit aus den vorliegenden Plänen ersichtlich – die Arbeitsplätze und das WC den Vorgaben der Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten» Ausgabe 2009 entsprechen. Auflagen unter diesem Titel erübrigen sich somit.

⁵ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG); SR 822.11

⁶ Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3: Gesundheitsvorsorge); SR 822.113

⁷ Bundesgesetz über die Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz); SR 832.20

⁸ Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung); SR 832.30

2.14 *Luftreinhaltung*

Die Stadt Kloten verlangt, für die Luftreinhaltung auf der Baustelle seien die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2002), Massnahmenstufe A, Hochbau, sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss Umweltschutzbestimmungen der FZAG vom April 2006, basierend auf der BauRLL, einzuhalten. Die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen nach BauRLL und den Flughafen-Umweltschutzbestimmungen wird verfügt.

2.15 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinde überwachen. Das AfV wird daher ersucht, die Baumeldungen gemäss oben stehender Ziffer B.2.10 auch an das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, weiterzuleiten.

2.16 *Weitere Anträge der Stadt Kloten*

Die Stadt Kloten beantragt, dass die Container nicht beheizt werden dürfen, andernfalls sei noch vor Baubeginn ein Wärmedämmnachweis nachzureichen. Dieser Antrag ist unbestritten und wird in die Verfügung übernommen.

2.17 *Fazit*

Das Gesuch betreffend den Einbau eines Containers mit Büro- und Sitzungsräumen in der Speditionshalle F6 erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

3. Gebühren

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL⁹, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Buchst. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

⁹ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL); SR 748.112.11

4. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Den interessierten Stellen von Bund und Kanton und der Stadt Kloten wird sie zugestellt.

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Gesuch der FZAG betreffend den Einbau eines Bürocontainers der Firma «Cargologic» in der Speditionshalle F6 wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Flughafenareal, Industriezone Flughafen, Geschoss G0, Grundstück Kat.-Nr. 3139, Gebäude Vers.-Nr. 2899, auf Gebiet der Gemeinde Kloten.

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch inkl. Projektbeschrieb der FZAG vom 11. Mai 2011 (Eingang beim BAZL) mit folgenden Beilagen:

- Plan Nr. 18476, 1:10 000, Situation/Kataster, FZAG, 8. April 2011;
- Plan-Nr. 89596, 1:500/1:200/1:100, Grundriss/Schnitt/Ansicht, Cargologic, 8. April 2011.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.
- 2.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.1.3 Wo detaillierte Unterlagen noch vor der Ausführung vorgelegt werden müssen (Angaben zu Brandmelde- und Sprinkleranlage, allenfalls Wärmedämmnachweis), sind sie dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen.
- 2.1.4 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 2.1.5 Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Raumeinteilung, Werkleitungen, etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

2.1.6 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten via AfV jeweils zehn Tage vor Aufnahme bzw. nach Abschluss der Arbeiten zur Abnahme und Überprüfung der Einhaltung der Auflagen schriftlich bzw. per E-Mail zu melden.

2.1.7 Die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten» (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) sind einzuhalten.

2.2 *Brandschutz*

2.2.1 Die feuerpolizeilichen Auflagen der Stadt Kloten gemäss Ziffer 3 der Beilage 1 sind einzuhalten.

2.2.2 Die Auflagen des AWA betreffend Fluchtwege und Brandschutzmassnahmen (Ziffer 5) der Beilage 2 sind einzuhalten.

2.2.3 Die Auflagen der Berufsfeuerwehr sind einzuhalten. Sie liegen dem Entscheid bei (Beilage 3).

2.2.4 Die Brandschutzvorkehrungen sind zu koordinieren; die vorgesehenen Massnahmen sind vor Baubeginn mit der Stadt Kloten, der Berufsfeuerwehr und dem AWA abzusprechen.

2.3 *Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

Die Auflagen des AWA zum Arbeitnehmerschutz gemäss Ziffern 4 und 6 bis 9 der Beilage 2 sind einzuhalten.

2.4 *Luftreinhaltung*

Auf der Baustelle sind die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2002), Massnahmenstufe A, Hochbau, sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss Umweltschutzbestimmungen der FZAG vom April 2006, welche auf der BauRLL basieren, einzuhalten.

3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MB, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern;
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern;
- Eidg. Arbeitsinspektion Ost, 8004 Zürich;
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbedingungen, 8090 Zürich;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Einsatzplanung Flughafen Zürich, 8036 Zürich;
- Behindertenkonferenz Kanton Zürich, 8004 Zürich;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen Stabsabteilung, 8058 Zürich;
- Stadtverwaltung Kloten, Baupolizei, 8302 Kloten.

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

sign. André Schrade

Beilagen

- Beilage 1: Stadt Kloten: feuerpolizeiliche Auflagen
Beilage 2: AWA: Auflagen zum Arbeitnehmerschutz
Beilage 3: Berufsfeuerwehr Stadt Zürich: Auflagen bzgl. Schutz und Rettung

Rechtsmittelbelehrung auf der nächsten Seite.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom 15. Juli 2011 bis und mit dem 15. August 2011.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.